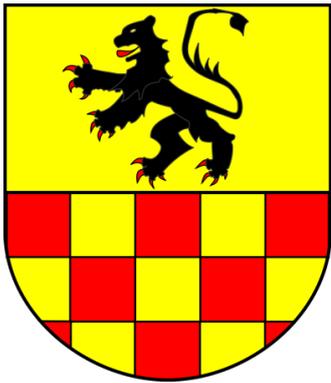


# ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

zum Bebauungsplan Nr. 44  
„In den Stadtbenden“



Stadt Linnich

Juni 2023

Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss

## IMPRESSUM

Auftraggeber:

**WindEV GmbH & Co KG.**

Herr Lambert Evertz

Friedhovstr. 31

52441 Linnich – Körrenzig

Verfasser:

**VDH Projektmanagement GmbH**

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

**T** 02431 – 97 31 80

**F** 02431 – 97 31 820

**E** [info@vdh.com](mailto:info@vdh.com)

**W** [www.vdh.com](http://www.vdh.com)

i.A. M.Sc. Daniela Eickels

Projektnummer: 22-045

## INHALT

1	BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT KREIS DÜREN MBH.....	1
1.1	Schreiben vom 12.09.2022 .....	1
1.2	Schreiben vom 05.04.2023 .....	1
2	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 53 .....	1
2.1	Schreiben vom 15.09.2022 .....	1
2.2	Schreiben vom 30.03.2023 .....	2
3	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR .....	3
3.1	Schreiben vom 09.09.2022 .....	3
3.2	Schreiben vom 23.03.2023 .....	3
4	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH .....	4
4.1	Schreiben vom 13.09.2022 .....	4
4.2	Schreiben vom 22.03.2023 .....	4
5	ERICSSON SERVICES GMBH .....	4
5.1	Schreiben vom 05.09.2022 .....	4
6	KREIS HEINSBERG .....	5
6.1	Schreiben vom 13.09.2022 .....	5
6.2	Schreiben vom 24.03.2023 .....	5
7	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL .....	6
7.1	Schreiben vom 08.09.2022 .....	6
7.2	Schreiben vom 25.04.2023 .....	7
8	LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW REGIONALFORSTAMT RUREIFEL –JÜLICHER BÖRDE.....	7
8.1	Schreiben vom 06.09.2022 .....	7
8.2	Schreiben vom 29.03.2023 .....	7
9	PLEDOC GMBH .....	8
9.1	Schreiben vom 05.09.2022 .....	8
9.2	Schreiben vom 22.03.2023 .....	9
10	RURTALBAHN GMBH .....	11
10.1	Schreiben vom 08.09.2022 .....	11
10.2	Schreiben vom 03.04.2023.....	11
11	WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG .....	11

11.1	Schreiben vom 06.09.2022 .....	11
11.2	Schreiben vom 22.03.2023 .....	12
12	ERFTVERBAND .....	12
12.1	Schreiben vom 26.09.2022 .....	12
12.2	Schreiben vom 31.03.2023 .....	12
13	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN DEZERNAT 54 .....	13
13.1	Schreiben vom 26.09.2022 .....	13
13.2	Schreiben vom 05.04.2023 .....	13
14	WASSERVERBAND EIFEL-RUR .....	14
14.1	Schreiben vom 26.09.2022 .....	14
14.2	Schreiben vom 28.04.2023 .....	14
15	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN .....	14
15.1	Schreiben vom 30.09.2022 .....	14
15.2	Schreiben vom 28.04.2023 .....	15
16	KREIS DÜREN .....	15
16.1	Schreiben vom 04.10.2022 .....	15
16.2	Schreiben vom 02.05.2023 .....	18
17	LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN .....	20
17.1	Schreiben vom 04.10.2022 .....	20
17.2	Schreiben vom 02.05.2023 .....	20
18	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6 .....	21
18.1	Schreiben vom 04.10.2022 .....	21
19	GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB .....	22
19.1	Schreiben vom 05.10.2022 .....	22
20	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH .....	23
20.1	Schreiben vom 06.10.2022 .....	23
20.2	Schreiben vom 05.04.2023 .....	24
21	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN .....	24
21.1	Schreiben vom 06.10.2022 .....	24
21.2	Schreiben vom 21.04.2023 .....	27
22	EBV GMBH .....	28

22.1	Schreiben vom 04.10.2022.....	28
23	GELSENWASSER AG.....	28
23.1	Schreiben vom 28.09.2022.....	28
23.2	Schreiben vom 03.04.2023.....	28
24	WESTNETZ GMBH.....	29
24.1	Schreiben vom 05.09.2022.....	29
24.2	Schreiben vom 22.03.2023.....	33
25	BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST / LUFTAUSWERTUNG.....	35
25.1	Schreiben vom 19.10.2022.....	35
26	REGIONETZ GMBH.....	37
26.1	Schreiben vom 20.09.2022.....	37
26.2	Schreiben vom 24.03.2023.....	38
27	STADT HÜCKELHOVEN.....	39
27.1	Schreiben vom 29.03.2023.....	39
28	VODAFONE DEUTSCHLAND GMBH.....	39
28.1	Schreiben vom 27.04.2023.....	39
29	RWE POWER AG.....	40
29.1	Schreiben vom 24.04.2023.....	40

## LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, **Erneute Offenlage**, **2. Erneute Offenlage**, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
1 BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT KREIS DÜREN MBH		
1.1 Schreiben vom 12.09.2022		
Es sind keine Grundstücke unseres Eigentums bei dem geplanten Vorhaben betroffen. Wir haben daher keine Einwände.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2 Schreiben vom 05.04.2023		
<p>beim vorgenannten Verfahren, sind keine Grundstücke aus unserem Eigentum betroffen.</p> <p>Wir haben daher keine Einwände vorzubringen.</p>	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZ. 53		
2.1 Schreiben vom 15.09.2022		
<p>Das Dezernat 53 ist als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr und somit auch für die über die Plangebiete verlaufende Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Von Fernleitungen zur Übertragung elektrischer Energie sowie Umspannlagen, Ortsnetzstationen etc. können als Niederfrequenzanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden.</p> <p>Aufgrund der Angaben in den Planunterlagen zur vorgesehenen Art der baulichen Nutzung sowie den Ausführungen in den Abschnitten II.3.1 sowie II.3.2 im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Aspekt „elektrische und magnetische Felder / 26. BImSchB“ wird im Umweltbericht beim Schutzgut Mensch (Kapitel 2.1.7) ergänzt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Fachbericht <i>Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder</i> (Stand 22.10.2014) der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI, <a href="https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html">https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html</a>) gehe ich derzeit davon aus, dass sich in den Plangebieten jedoch keine Nutzungen befinden werden, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbinden sein werden. Somit liegen auch keine maßgeblichen Immissionsorte im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder verursacht durch die Hochspannungsfreileitung vor.</p> <p>Da die vorliegende Planunterlagen dazu aber keine Angaben erhalten wird angeregt, auf den Aspekt „elektrische und magnetische Felder / 26. BImSchB“ insbesondere unter Berücksichtigung der v.g. Abschnitte des LAI-Fachberichtes in den weiteren Bauleitplanverfahren einzugehen.</p> <p>Ich weise außerdem darauf hin, dass seitens des Dezernates 53 keine Zuständigkeit hinsichtlich evtl. arbeitsschutzrechtliche oder sicherheitstechnische Aspekte in Zusammenhang mit der v.g. Hochspannungsleitung besteht.</p>		
<p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Unterlagen keine Angaben zu evtl. Speicherung des erzeugten Stroms enthalten. Für die weiteren Bauleitplanverfahren wird angeregt, die Planunterlagen um entsprechende Angaben zu ergänzen.</p>	<p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Speicherung des erzeugten Stroms innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
<p>2.2 Schreiben vom 30.03.2023</p>		
<p>zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln Folgendes angemerkt:</p> <p>Dem Dezernat 53 liegen keine Informationen dazu vor, ob es durch die über das Plangebiet verlaufende Hochspannungsfreileitung zur Beeinflussung von Photovoltaikanlagen kommen kann.</p>	<p>Hinsichtlich der Belange der Hochspannungsfreileitung erfolgte eine Stellungnahme der Westnetz GmbH mit Schreiben vom 05.09.2022. Es wird auf Stellungnahme 24.1 verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
Im Hinblick auf evtl. arbeitsschutzrechtliche Aspekte in Zusammenhang mit der über das Plangebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitung (z. B. während der Errichtung der Photovoltaikanlagen) wird auf die Dezernate 55 bzw. 56 hier im Haus verwiesen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Hinweis: Um die Bearbeitung bei weiteren Beteiligungsverfahren zu erleichtern, wird um die Vorlage "durchsuchbarer" Planunterlagen gebeten.	Die Stellungnahme betrifft nicht das konkrete Vorhaben, sondern allgemeine Anforderungen und wird bei künftigen Verfahren berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR		
3.1 Schreiben vom 09.09.2022		
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.2 Schreiben vom 23.03.2023		
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteilungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
4 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH		
4.1 Schreiben vom 13.09.2022		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.2 Schreiben vom 22.03.2023		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5 ERICSSON SERVICES GMBH		
5.1 Schreiben vom 05.09.2022		
<p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>		
6 KREIS HEINSBERG		
6.1 Schreiben vom 13.09.2022		
Belange des Kreises Heinsberg sind nicht betroffen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.2 Schreiben vom 24.03.2023		
Belange des Kreises Heinsberg sind nicht betroffen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
7 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL		
7.1 Schreiben vom 08.09.2022		
mit den Elementen der PV-Anlage darf keine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr der B 57 eintreten.	Im Bebauungsplanverfahren wurde ein Blendgutachten berücksichtigt, in dem anhand eines bestimmten Solarmodultyps beispielhaft die Auswirkungen berücksichtigt wurden. Dies kommt zu dem Ergebnis, dass für den fließenden Verkehr und die Anwohner keine Reflexionen durch die PV-Anlage nachweisbar sind. Eine Beeinträchtigung im Sinne der LAI-Richtlinie durch Reflexionen durch die PV-Anlage kann ausgeschlossen werden. Der jeweilige Nachweis des Ausschlusses einer Blendwirkung für konkret genutzte Solarmodule wird im Baugenehmigungsverfahren erbracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Augenscheinlich wird der Baustellenverkehr über den Hauptwirtschaftsweg der Stadt Linnich zum PV-Gelände erfolgen.</p> <p>Hier handelt es sich um erlaubnispflichtige Sondernutzung gem. § 8 Fernstraßengesetz. Der Wirtschaftsweg ist im derzeitigen Zustand nicht geeignet, diesen andersartigen Verkehr aufzunehmen (fehlende Breite bei Begegnungsverkehr Lkw/ Lkw). Zumindest auf einer Länge von 50,0 m ist der Wirtschaftsweg auf 6,0 m Breite (besser 6,50 m) auszuweiten und sofern nicht vorhanden, bituminös zu befestigen.</p> <p>Weitere Auflagen behalte ich mir im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis vor.</p> <p>Der Antrag ist unaufgefordert bei der Regionalniederlassung rechtzeitig vor Baubeginn formlos zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft die nachgelagerte Ausbauplanung.</p> <p>Bei dem Wirtschaftsweg der Stadt Linnich handelt es sich nicht um eine Straße im Sinne des Fernstraßengesetzes. Gleichwohl kann es sich bei der Nutzung der Angrenzenden Bundesstraße B57 durch Baustellenfahrzeuge um eine Sondernutzung nach § 8 Fernstraßengesetz handeln. Die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis ist Gegenstand der Ausführungsplanung.</p> <p>Der Wirtschaftsweg ist bereits in einer Breite von 5,50 m befestigt. Ein Begegnungsverkehr LKW-LKW könnte maximal im Zuge der Aufstellung der PV-Anlagen stattfinden. Eine Aufweitung auf einer Länge von 50 m im Zufahrtbereich des Feldweges befände sich außerhalb des Geltungsbereichs und wäre darüber hinaus lediglich für einen temporären Zeitraum herzurichten. Zudem ist der Feldweg aufgrund einer weiteren Zufahrt im unmittelbaren Anschluss der Bundesstraße bereits aufgeweitet und befestigt.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
	Durch den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag der Eingriff in den Naturhaushalt bilanziert. Dies kann auch eine zeitweise Befestigung berücksichtigen. Der Umweltbericht <b>und der Landschaftspflegerische Fachbeitrag</b> zum Bebauungsplan werden hinsichtlich der Belange des Schutzgutes Boden um Ausführungen ergänzt.	
7.2 Schreiben vom 25.04.2023		
Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 08.09.2022, welche ich aufrecht erhalte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme 7.1 verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE		
8.1 Schreiben vom 06.09.2022		
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.2 Schreiben vom 29.03.2023		
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
9 PLEDOC GMBH		
9.1 Schreiben vom 05.09.2022		
<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>· Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>· Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>· Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>· Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>· Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>· Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>· Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> <li>· GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
9.2 Schreiben vom 22.03.2023		
<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>· Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>· Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>· Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>· Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>· Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>· Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</b></p> <p><b>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b>Achtung:</b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Anhang	Anhang wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p><b>Legende (OGE Zuständigkeit)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Pipeline</li> <li>Pipeline geplant</li> <li>KSR im Schutzstreifen</li> <li>Stromkabel</li> <li>Nachrichtentechnik</li> <li>Korrosionsschutzanlage</li> <li>Anfrage</li> </ul> <p><b>Legende (Fremdtrassen)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>KSR (GasLINE Zuständigkeit)</li> <li>KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)</li> <li>KSR (Fremd)</li> <li>Pipeline (Fremd)</li> <li>Nachrichtentechnik (Fremd)</li> </ul>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
10 RURTALBAHN GMBH		
10.1 Schreiben vom 08.09.2022		
Die Rurtalbahn ist von der Baumaßnahme nicht betroffen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2 Schreiben vom 03.04.2023		
<b>Die Rurtalbahn ist von der Baumaßnahme nicht betroffen.</b>	<b>Es werden keine Bedenken geäußert.</b>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
11 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG		
11.1 Schreiben vom 06.09.2022		
<p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.</p> <p>Gegen die Planungen der Stadt Linnich bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.</p> <p>Wir möchten jedoch vorsorglich auf die im Plangebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen hinweisen.</p> <p>Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet.</p> <p>Von dort aus wird Ihnen eine separate Stellungnahme zugehen.</p>	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
11.2 Schreiben vom 22.03.2023		
<p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene.</p> <p>Gegen die Planungen der Stadt Linnich bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.</p> <p>Wir möchten jedoch vorsorglich auf die im Plangebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen hinweisen.</p> <p>Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Von dort aus wird Ihnen eine separate Stellungnahme zugehen.</p>	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12 ERFTVERBAND		
12.1 Schreiben vom 26.09.2022		
<p>wir weisen darauf hin, dass im Plangebiet flurnahe Grundwasserstände auftreten. Bei der Versickerung ist darauf zu achten, dass keine Gebäude durch Aufhöhung der Grundwasseroberfläche gefährdet werden. Grundsätzlich sollte eine Versickerung nur über belebte Bodenschichten erfolgen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Diez, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1296, E-Mail: holger.diez@erftverband.de.</p>	Die Versiegelung im Plangebiet wird nur marginal sein. Der überwiegende Teil der Fläche wird versickerungsfähig bleiben, sodass das anfallende Niederschlagswasser unmittelbar versickern kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.2 Schreiben vom 31.03.2023		
<p>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Im Bereich des Plangebietes treten flurnahe Grundwasserstände auf. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
13 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN DEZERNAT 54		
13.1 Schreiben vom 26.09.2022		
<p>In dem Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p> <p>Lediglich darauf hinweisen möchte ich, dass gegebenenfalls zukünftig erforderliche Erweiterungsflächen für die Kläranlage in der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Für etwaige Erweiterungen der Kläranlage stehen auch nach Umsetzung des Bebauungsplans noch ausreichend viele Flächen zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13.2 Schreiben vom 05.04.2023		
<p>Aus Sicht der Zuständigkeit „Kommunalen Abwasserbeseitigung“ bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 44 und FNP Photovoltaik-Freiflächenanlage „In den Stadtbenden“.</p> <p>Schmutzwasser fällt nicht an. Eine gezielte Ableitung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen. Grundsätzlich verweise ich hier auf den RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 25.05.2004.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Freiflächenphotovoltaikanlage soll unmittelbar an das Kläranlagengelände angrenzen. Ich bitte darauf hinzuweisen, dass gegebenenfalls zukünftig erforderliche Erweiterungsflächen für die Kläranlage in der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>	<p>Für etwaige Erweiterungen der Kläranlage stehen auch nach Umsetzung des Bebauungsplans noch ausreichend viele Flächen zur Verfügung.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
14 WASSERVERBAND EIFEL-RUR		
14.1 Schreiben vom 26.09.2022		
Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.2 Schreiben vom 28.04.2023		
<p>geplant wird die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Größe von ca. 1,25 ha westlich der Kläranlage Linnich.</p> <p>Es sind keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden. Südlich des Plangebietes verläuft der Merzbach, westlich der Linnicher Mühlenteich und östlich die Rur. Das Plangebiet liegt nicht im Überschwemmungsgebiet und soll nicht versiegelt werden. Anfallendes Niederschlagswasser soll über die Fläche versickert werden. Eine Schmutzwasserentsorgung ist nicht erforderlich. Aus Sicht des Wasserverbandes Eifel - Rur bestehen keine Bedenken.</p>	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
15.1 Schreiben vom 30.09.2022		
Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
15.2 Schreiben vom 28.04.2023		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16 KREIS DÜREN		
16.1 Schreiben vom 04.10.2022		
<p>Zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung</li> <li>• Gebäudemanagement</li> <li>• Straßenverkehrsamt</li> <li>• Bauordnung und Wirtschaftsförderung</li> <li>• Straßenbau und Radwege</li> <li>• Brandschutz</li> <li>• Umweltamt</li> </ul> <p>Aus wasserwirtschaftlicher, immissionsschutz-, bodenschutz- und abgrabungsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen</p>		
<p>Stellungnahme Natur und Landschaft</p> <p>Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen den Bebauungsplan LI 44 „In den Stadtbenden“ keine grundsätzlichen Bedenken. Es wurde sich dem Planungsstand entsprechend mit den Belangen von Natur und Landschaft auseinandergesetzt.</p>	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Zur Begutachtung lagen neben der Bebauungsplanung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen eine Begründung, der Umweltbericht und eine Artenschutzprüfung Stufe 1 vor.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich und im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (LP) 2 „Ruraue“ des Kreises Düren. Es ist Teil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Ziffer 2.3.3 „Ruraue nördlich der Autobahn A 44“. Da der Änderung der entsprechenden 38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne von § 20 (4) LNatSchG nicht widersprochen wurde, tritt diese Festsetzung mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft.</p>		
<p>Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 1 kann vom Gutachter eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nrn. 1-3 BNatSchG für Feldlerche, Rebhuhn, Nachtigall und Bluthänfling nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist im weiteren Verfahren eine vertiefende Artenschutzprüfung vorzulegen.</p> <p>Außerdem bitte ich, die Alpenjohannisbeere (<i>Risbes alpinum</i>) aus der Pflanzliste (Textl. Festsetzungen, Pos. 4) zu entfernen, da sie hier nicht zum heimischen Arteninventar zählt.</p>	<p>Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 2 konnte ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Pflanzliste wird gemäß der Stellungnahme angepasst.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>Stellungnahme des Naturschutzbeirats vom 26. September 2022 (nachrichtlich):</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz zu o.g. Bauleitplanverfahren angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gegen die vorgelegten Planungen bestehen im Beirat erhebliche Bedenken, weil hier wertvolle Ackerfläche, die bisher der Produktion von Nahrungsmitteln dient, der landwirtschaftlichen Nutzung zugunsten der Stromerzeugung ent-</p>	<p>Der LEP NRW definiert in Ziel 10.2-5, dass raumbedeutsame Planungen durch Solaranlagen u.a. möglich sind, „wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt“. Aufgrund der Größe des Vorhabens von 1,25 ha handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung. Die Vorgaben des LEP</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>zogen wird. Bevor hierfür landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird, sollten zunächst andere Potentiale, wie z.B. von Dach-, Parkplatz- und sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen möglichst ausgeschöpft werden.</p>	<p>Ziel 10.2-5 sind daher nicht einschlägig, werden aber dennoch befolgt.</p> <p>Bei den in der Stellungnahme genannten Maßnahmen handelt es sich um z.T. kleinteilige Maßnahmen, deren Verwirklichung vor allem im Bestand nicht zentral durch die Bauleitplanung gesteuert werden können.</p> <p>Im Übrigen liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Satz 1 EEG). Bis zur treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 Satz 2 EEG).</p>	
<p>Zudem grenzt die vorgesehene Fläche auch nach dem neuen, noch zu verabschiedenden Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeae“ unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Ruraue und Rurniederung“ an und hätte hier erheblichen, negativen Einfluss auf das Landschaftsbild. So heißt es auch im Umweltbericht: „Das Landschaftsschutzgebiet wird durch den Bau bzw. das Aufstellen der Photovoltaik- Module sowie durch die eventuellen Batteriespeicheranlagen verändert. Aufgrund der Größe des Plangebietes ist diese Veränderung als erheblich zu bewerte.“</p>	<p>Das Landschaftsbild wird primär durch die angrenzenden Nutzungen Kläranlage, Bundesstraße, Umspannwerk und Hochspannungsfreileitung geprägt, sodass eine Überbauung mit PV-Anlagen nicht wesentlich ins Gewicht fällt. Eine übergeordnete Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild ist aufgrund der Vorprägung nicht erkennbar. Im Übrigen ist auch insoweit das überragend öffentliche Interesse an der Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien zu berücksichtigen (§ 2 Satz 1 EEG).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Laut Artenschutzprüfung Stufe 1 ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten des Offenlandes (hier: Feldlerche und Rebhuhn) nicht ausgeschlossen. Die im Artenschutzgutachten empfohlene Kartierung dieser Vogelarten ist grundsätzlich zwar zu begrüßen, der dafür vorgeschlagene Zeitraum Sommer 2022 ist aber nicht sachgerecht. Sollten die Planungen weiterhin verfolgt werden, wäre eine Kartierung der Vorkommen der Vogelarten des Offenlandes in den Frühjahrsmonaten (2023) erforderlich.</p>	<p>Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 2 fanden am 05.05., 11.05. und 02.06.2022 Begehungen zur Überprüfung von möglichen Vorkommen der Feldlerche und des Rebhuhns statt. Im Rahmen dieser Begehungen konnte ein Vorkommen dieser Arten auf den verfahrensgegenständlichen Flächen und dem näheren Umfeld ausgeschlossen werden. Weshalb eine Begehung in dem o.g. Zeitraum nicht sachgerecht sein sollte, ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
16.2 Schreiben vom 02.05.2023		
<p>zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <p>Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung</p> <p>Gebäudemanagement</p> <p>Straßenverkehrsamt</p> <p>Bauordnung und Wohnungsbauförderung</p> <p>Straßenbau und Radwege</p> <p>Brandschutz</p> <p>Umweltamt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Umweltamt:</p> <p>Wasserwirtschaft:</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher sind nachfolgende Belange zu berücksichtigen:</p> <p>Hochwasserschutz:</p> <p>Das Plangebiet liegt zwar nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ 100). Das Plangebiet wird jedoch bei extremen Ereignissen &gt; HQ 100 überflutet.</p> <p>Ebenso sind Teile des Plangebietes in Folge eines Starkregenereignisses gemäß der Starkregenhinweiskarten in seltenen (Wiederkehrintervall 100 Jahre) und bei extremen Starkregenereignissen von Überflutungen betroffen.</p>	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb der Überschwemmungsgebiete. Für die Fläche besteht lediglich eine niedrige Wahrscheinlichkeit, von einem Hochwasser getroffen zu werden. Die Wassertiefe würde dann bei bis zu 0,5 m liegen (MULNV NRW, 2019).</p> <p>Die Module werden mittels Stahlkonstruktion aufgeständert. Dabei werden die Unterkonstruktionen im Boden verankert. Die Unterkante der Module wird gemäß den Festsetzung des Bebauungsplans mindestens 80 cm über dem unteren Bezugspunkt liegen. Etwaige Wechselrichter, Trafostationen und ähnliche elektronischen Bauteile werden ebenso in einer Höhe von etwa 1,00 m angebracht. Die Verkabelung erfolgt mittels normgerechter Erdkabel. Die Belange betreffen vor allem die nachgelagerte Ausführungs- und Genehmigungsplanung. Die Festsetzung der Mindesthöhe der Solarmodule und die konkrete Planung der Anlagen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
Da eine Stromversorgung gerade in einem Krisenfall von großer Bedeutung ist, ist zu prüfen, in wie weit die Photovoltaikanlage hochwassersicher gebaut werden kann.	tragen zum hochwassersicheren Betrieb der Photovoltaikanlage bei.	
Immissionsschutz, Bodenschutz sowie Abgrabungen: Aus Immissionsschutz-, bodenschutz- sowie abgrabungsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Natur und Landschaft: Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen den Bebauungsplan LI 44 „In den Stadtenden“ keine Bedenken. Die Belange von Natur, Landschaft und Artenschutz wurden nachvollziehbar und abschließend eingestellt. Zur Begutachtung lagen neben der Bebauungsplanung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen eine Begründung, der Umweltbericht und je ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufen 1 und 2 vor. Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (LP) 2 "Ruraue" des Kreises Düren. Es ist Teil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Ziffer 2.3.3 "Ruraue nördlich der Autobahn A 44". Da der Änderung der entsprechenden 38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne von § 20 (4) LNatSchG nicht widersprochen wurde, tritt diese Festsetzung mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden durch Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht erfüllt.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme des Naturschutzbeirates (nachrichtlich): Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 i.V. mit Abs. 7 letzter Satz Landesnaturschutzgesetz	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>am 17.04.2023 zum o.g. Bebauungsplan LI 44 "In den Stadtbenden" (Offenlage gem. der §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB) angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Beirat hat keine Bedenken.</p>		
17 LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
17.1 Schreiben vom 04.10.2022		
<p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.2 Schreiben vom 02.05.2023		
<p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
18 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABT. 6		
18.1 Schreiben vom 04.10.2022		
<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o. a. Vorhaben befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“, im Eigentum des Landes NRW und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 224“, im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand:</p> <p>01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p>	<p>Die Planung wird durch einen Hinweis zur Grundwasserabsenkung ergänzt:</p> <p><i>Sümpfungsmaßnahmen</i></p> <p><i>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>		
19 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB		
19.1 Schreiben vom 05.10.2022		
<p><b>Erdbebengefährdung</b></p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p>	<p>Die Planung wird durch einen Hinweis zur Erdbebengefährdung ergänzt:</p> <p><i><b>Erdbebengefährdung</b></i>  <i>Das Plangebiet wird der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse S nach DIN 4149:2005 zugeordnet. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“</i></p> <p><i>Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind die Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998, insbesondere die jeweiligen entsprechenden Bedeutungsbeiwerte, zu beachten.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>· Stadt Linnich, Gemarkung Linnich: 3 / S</p> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.</p>		
20 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH		
20.1 Schreiben vom 06.10.2022		
<p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.</p> <p>Bitte wenden Sie sich an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf E-Mail: <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert. Die Ericsson Service GmbH wurde im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
20.2 Schreiben vom 05.04.2023		
<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
21 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN		
21.1 Schreiben vom 06.10.2022		
<p>Gegen die oben genannten Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, Bedenken.</p> <p><b>Planungsrechtliche Bedenken</b></p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Planung sollen knapp 1,25 Hektar landwirtschaftlicher Fläche verloren gehen. Diese Ackerflächen verfügen über Bodenwertzahlen zwischen 60 – 70 Bodenpunkten.</p> <p>Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist aus agrarstruktureller Sicht abzulehnen.</p> <p>Vorrangig sollen nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, die für deren Errichtung und Nutzung</p>	<p>Die Planung entspricht den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen von LEP und Regionalplan. Der LEP NRW definiert in Ziel 10.2-5, dass raumbedeutsame Planungen durch Solaranlagen u.a. möglich sind, „wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt“. Aufgrund der Größe des Vorhabens von 1,25 ha handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung. Die Vorgaben des LEP Ziel 10.2-5 sind daher nicht einschlägig, werden aber dennoch befolgt.</p> <p>Dem ländlichen Raum kommt bei der Energiewende eine immens wichtige Funktion zu, da hier Flächen verfügbar sind, auf denen PV-</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>ebenfalls geeignet sind. Photovoltaikanlagen können auf Konversions- und Deponieflächen, auf Parkplätzen, auf Hausdächern oder Industrieanlagen sowie Wasserrückhaltebecken installiert werden, ohne landwirtschaftliche Fläche in Anspruch zu nehmen. Diese Potenzialflächen sind vorrangig zu nutzen und durch eine Alternativenprüfung zu identifizieren.</p> <p>Für die Nutzung regenerativer Energien auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bevorzugen wir außerdem die Nutzung von Windenergieanlagen. Diese Anlagen sind deutlich flächensparender. Dann kann sowohl zur Ernährungssicherung als auch zur nachhaltigen Energiesicherung ein wichtiger Beitrag geleistet werden. Uns sind keine Informationen darüber bekannt, ob eine Alternativenprüfung insbesondere zur Nutzung von Dachflächen und Industrieanlagen für Photovoltaikanlagen durchgeführt wurde. Wir fordern dies ggf. nachzuholen.</p> <p>Wir schlagen außerdem vor, an zukünftigen Wohn- und Gewerbestandorten die Installation von Photovoltaikanlagen direkt in die Bauleitplanung (innerhalb des Plangebiets) zu integrieren. Bei der Entstehung neuer Wohn- und Gewerbegebiete kann die Installation von Photovoltaikanlagen, z.B. auf Dachflächen oder durch die Überdachung von Parkplatzflächen, flächensparend durchgeführt werden.</p>	<p>Flächen umgesetzt werden können, die nicht an Gebäude oder sonstige bauliche Strukturen gebunden sind. Gerade vor dem Hintergrund der Energiekrise ist eine unabhängige Stromversorgung und die Nutzung erneuerbarer Energien unabdingbar. Bei den in der Stellungnahme genannten Maßnahmen handelt es sich um z.T. kleinteilige Maßnahmen, deren Verwirklichung vor allem im Bestand nicht zentral durch die Bauleitplanung gesteuert werden können. Im Übrigen liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Satz 1 EEG). Bis zur treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 Satz 2 EEG).</p> <p>Die Verpflichtung zur Errichtung von PV-Anlagen auf Gebäuden stellt einen großen Eingriff in Eigentumsrecht dar und kann auch nicht kurzfristig durchgesetzt werden. Gleichwohl können solche Maßnahmen künftig stärker in der Bauleitplanung berücksichtigt werden, soweit dies möglich ist.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes wird eine Alternativenprüfung durchgeführt. Das Solarkataster NRW stellt für Linnich nur entlang der Bahntrassen sowie im Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Hauptortslage Potentiale dar. Ein Vergleich mit kleinteiligeren Strukturen wäre vorliegend nicht angebracht. Aufgrund der mangelnden Steuerbarkeit, vor allem im Bestand, stellt eine Nachrüstung von PV-Anlagen im gebauten Bestand keine Alternative dar.</p>	
<p><b>Bedenken zur zeitlichen Nutzung des Sondergebiets</b></p>	<p>Der Bebauungsplan legt dauerhaft eine Photovoltaiknutzung fest. Die Landwirtschaftliche Nutzung bleibt, wenngleich extensiviert und als Grünland, grundsätzlich erhalten. Eine Folgenutzung ist nicht</p>	<p>Der <b>Stellungnahme</b> wird teilweise <b>gefolgt</b>.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Um sicherzustellen, dass die Flächen der ackerbaulichen Nutzung nicht dauerhaft, sondern nur für die Nutzungszeit des Vorhabens verloren gehen, fordern wir eine befristete Laufzeit und eine Rückbauverpflichtung der Anlage sowie die anschließende planungsrechtliche Rückführung des Sondergebiets als Fläche für die Landwirtschaft (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich). Zur Sicherung der Folgenutzung sollten folgende Aspekte im Bebauungsplan festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungsstatus der Fläche im Ackerstatus</li> </ul> <p>Die Flächen unter und zwischen den Solarmodulen sollen eingesät und als extensives Grünland bewirtschaftet werden. Wir befürchten, dass die Eingriffsfläche somit automatisch in den Dauergrünlandstatus fallen könnte und nach Beendigung des Eingriffs nicht wieder in Ackerland umgewandelt werden darf. Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung des Eingriffs, der ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzungsstatus wiederhergestellt werden kann. Deshalb ist es notwendig, im Bebauungsplan festzusetzen, dass die Eingriffsfläche wieder im Status Ackerland bewirtschaftet werden darf, wenn der Eingriff beendet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückbauverpflichtung</li> </ul> <p>Um sicherzustellen, dass die Eingriffsfläche nach Beendigung der Nutzungszeit des Vorhabens tatsächlich der Landwirtschaft zur Verfügung steht, sollte eine Rückbauverpflichtung im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p>	<p>vorgesehen, weil die Photovoltaiknutzung dauerhaft gewollt und mit Blick auf die überragende Bedeutung der erneuerbaren Energien vorrangig ist. <b>Ein städtebauliches Erfordernis zur zeitlichen Befristung der Nutzung besteht demnach nicht. Da es sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan handelt, betrifft eine Rückbauverpflichtung nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Die Rückbauverpflichtung wird mittels städtebaulichem Vertrag geregelt werden. Ein Vertragsentwurf liegt vor.</b></p>	
<p><b>Kompensationsmaßnahmen</b></p> <p>Sollten Artenschutzmaßnahmen notwendig werden, sind diese als produktionsintegrierte Maßnahmen umzusetzen um somit weiteren Flächenverbrauch zu vermeiden.</p>	<p>Außerhalb des Plangebietes werden keine Artenschutz- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
21.2 Schreiben vom 21.04.2023		
<p>gegen die oben genannten Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, weiterhin Bedenken.</p> <p>Das in der Abwägung genannte Ziel 10.2-5 des LEP ist hier nicht ausschlaggebend, da es sich, wie in der Abwägung beschrieben, um keine raumbedeutsame Planung handelt.</p> <p>Aber auch in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-5 heißt es: <i>„Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme.“</i></p> <p>Darüber hinaus steht im o.g. Ziel ebenfalls, dass die <i>„Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst“</i> ist.</p> <p>Das Solarkataster NRW, wenn hierauf einzig die Alternativen-Prüfung beruht, zeigt für den Geltungsbereich keine Grundlage für diese Fläche. Lediglich für die nebenstehende Kläranlage sind nach EEG 2021 Eignungsflächen vorhanden, andernfalls die im östlichen Bereich angesprochenen Flächen die als solche ran zuziehen seien. Der Geltungsbereich gibt nach EEG 2023 „Basisflächen für besondere Solaranlagen“ aus, worunter Agri-PV, aber keine Freiflächenanlagen zählen würden.</p>	<p>Eine Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten findet auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung unter Punkt 2.4 des Umweltberichts statt. Demnach weist die Fläche vor allem wegen ihrer Vorbelastung durch die nahegelegene Bundesstraße und das unmittelbar angrenzende Klärwerk Potentiale auf.</p> <p>Im Übrigen liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Satz 1 EEG). Bis zur treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sollen die erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 Satz 2 EEG).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wir distanzieren uns ebenso von der Aussage im Umweltbericht, wonach es sich bei der „kleine[n] Fläche innerhalb des Geltungsbereichs nicht um eine Fläche mit einer besonders guten Eignung für die Landwirtschaft“ handeln soll. Aufgrund der Bodenpunkte von 60 – 70 und des Zuschnittes der Fläche, sehen wir diese durchaus als wertvoll an.</p>	<p>Insgesamt sind in Linnich gute und fruchtbare Böden anzutreffen. Im gesamtstädtischen Vergleich liegt die verfahrensgegenständliche Fläche tendenziell unter Durchschnitt, da vielerorts Bodenzahlen von 70 bis 90 vorliegen. <b>Die Umweltberichte zum Bebauungsplan und der FNP-Änderung werden wie folgt klarstellend angepasst:</b></p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

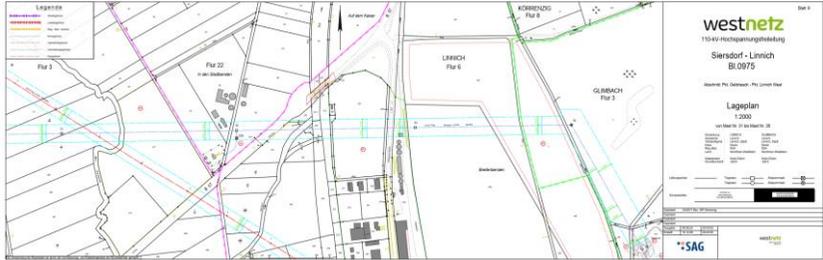
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
	„Bei der bislang landwirtschaftlich genutzten kleinen Fläche innerhalb des Geltungsbereichs handelt es sich um eine Fläche, die im gesamtstädtischen Vergleich über eher geringere Bodenwertzahlen verfügt. Eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft ist vorliegend nicht erkennbar.“	
22 EBV GMBH		
22.1 Schreiben vom 04.10.2022		
Das Objekt liegt außerhalb unserer Berechtsame – somit sind wir für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer gegebenenfalls in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie beim Bergamt Dortmund, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund in Erfahrung bringen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23 GELSENWASSER AG		
23.1 Schreiben vom 28.09.2022		
Für die Benachrichtigung über die o.g. Planung danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23.2 Schreiben vom 03.04.2023		
Für die Benachrichtigung über die o.g. Planung danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
24 WESTNETZ GMBH		
24.1 Schreiben vom 05.09.2022		
<p>110-kV-Hochspannungsfreileitung Siersdorf - Linnich, Bl. 0975 (Maste 31 bis 32) der Geltungsbereich des obigen Flächennutzungsplanes liegt teilweise im 2 x 20,00 m = 40,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischen dem Eigentümer und der Westnetz GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.</p> <p>Für die Prüfung des Bauvorhabens und für die Vorbereitung der Vereinbarung benötigen wir Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NN-Höhen) sowie den Namen und die Anschrift des Bauherrn/Grundstückseigentümers.</p> <p>Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z.B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Hierzu verweisen wir auf die „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH (<a href="https://www.westnetz.de/web/cms/de/1607582/westnetz/netz-strom/netzanschluss/">https://www.westnetz.de/web/cms/de/1607582/westnetz/netz-strom/netzanschluss/</a>).</p>	<p>Die vorhandene Hochspannungsfreileitung sowie der in der Stellungnahme genannte Schutzstreifen werden nachrichtlich in die Planung übernommen. Darüberhinausgehende Vereinbarungen betreffen nicht die Festsetzungen eines Bebauungsplanes, sondern die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene bzw. sind auf Vertraglicher Basis zu regeln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Darüber hinaus ist bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage noch Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, dass die Hochspannungsfreileitungsmaste auch weiterhin mit schwerem Gerät erreichbar bleiben.</li> </ul> <p>Durch den Bau einer Photovoltaikanlage mit der dazugehörigen Zuananlage wird die Erreichbarkeit der Hochspannungsfreileitung und der Maste stark eingeschränkt. Je nach Geländetopografie kann es deshalb erforderlich werden, zusätzliche Tore mit Schlüsselkästen zu installieren.</p> <p>Außerdem kann dies dazu führen, dass die Grundstücke nicht optimal mit Photovoltaikanlagen bestückt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn.</li> </ul> <p>Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden.</li> </ul> <p>Wir bitten Sie, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen.</p>	<p>Innerhalb des Plangebiets sind keine Hochspannungsfreileitungsmaste vorhanden. Insofern ist die Erreichbarkeit durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise betreffen überwiegend nicht die Festsetzungen eines Bebauungsplanes, sondern die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene bzw. sind auf Vertraglicher Basis zu regeln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

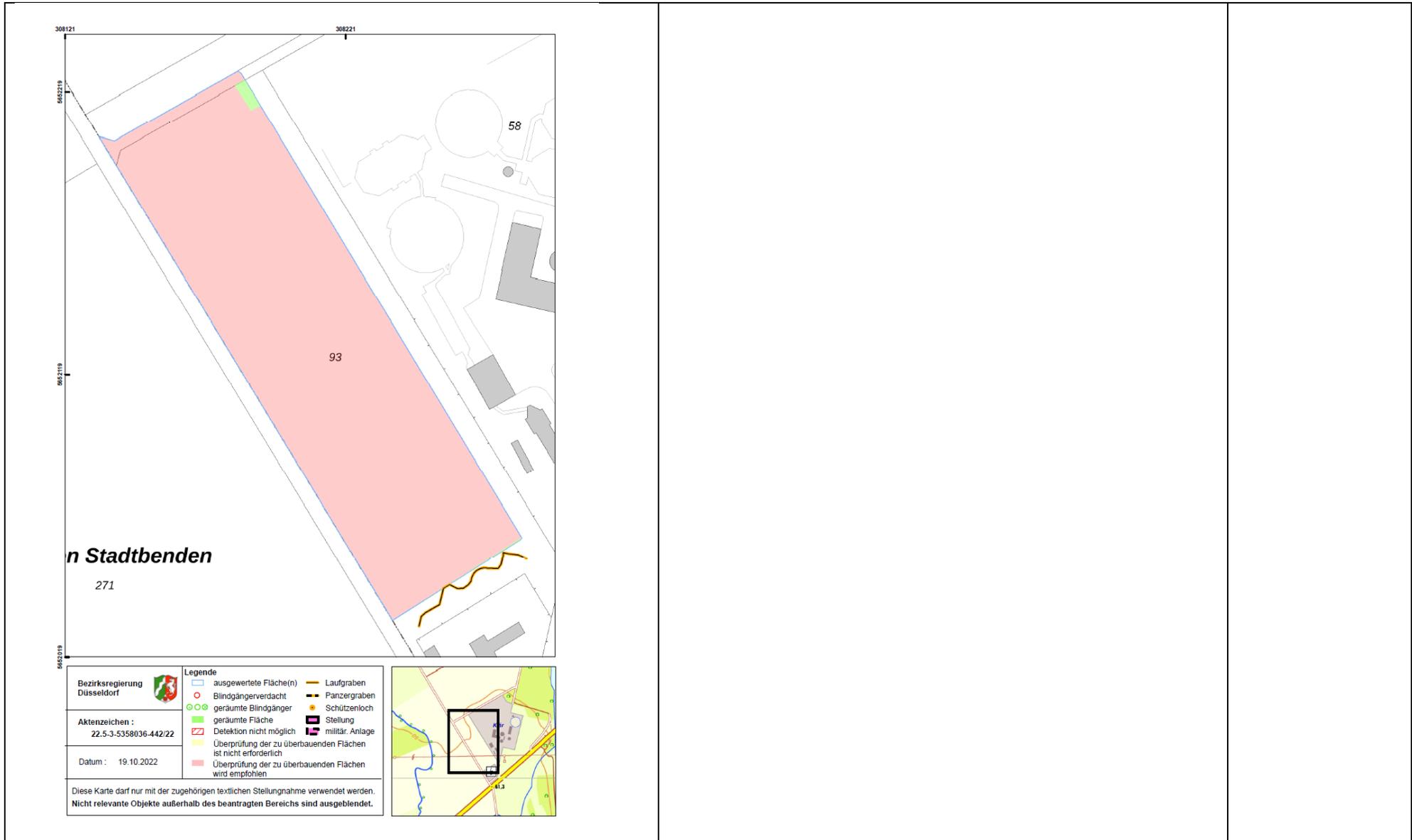
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Schattenbildung durch eine Hochspannungsfreileitung kann u. E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen.</li> </ul> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch noch auf Folgendes hinweisen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Insbesondere bei Autohäusern kommt es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge müssen dann gereinigt werden.</p> <p style="padding-left: 40px;">Hier sehen wir zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer Photovoltaikanlage unter einer Hochspannungsfreileitung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Unter den Leiterseilen einer Hochspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen.</li> </ul> <p>Wir empfehlen deshalb, die Photovoltaikmodule nicht unterhalb der Hochspannungsfreileitung zu planen.</p>		
<p>Falls die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaikanlage erlauben, wird der Abschluss einer Vereinbarung - wie oben bereits erläutert - erforderlich. In dieser Vereinbarung wird u. a. Folgendes stehen:</p> <p>"Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Westnetz GmbH auf Grund der ihr zustehenden Dienstbarkeit die Errichtung der baulichen Anlage nicht zu dulden braucht. Die Westnetz GmbH ist gleichwohl bereit, dem Grundstückseigentümer die Errichtung der baulichen Anlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücksteil zu genehmigen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden.</p> <p>Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung</p>	<p>Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise betreffen überwiegend nicht die Festsetzungen eines Bebauungsplanes, sondern die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene bzw. sind auf vertraglicher Basis zu regeln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>der Leitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Westnetz GmbH beruht. Der Grundstückseigentümer wird die Westnetz GmbH insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen."</p>		
<p>Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.</p> <p>Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p> <p>Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.</p>	<p>Bei den in der Pflanzliste aufgeführten Pflanzgut handelt es sich überwiegend um Sträucher. Im Rahmen der Ausführung kann bei der Wahl des Pflanzgutes die maximale Wuchshöhe im Bereich des Schutzstreifens berücksichtigt werden.</p> <p>Auch für den Betrieb der Solaranlagen ist es vorteilhaft und erwünscht, dass die Bepflanzung keinen enormen Schattenwurf erzeugt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft unmittelbar die Anlagenplanung und somit die nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebene.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben</p>	<p>Die Hochspannungsfreileitung sowie der Schutzstreifen werden nachrichtlich in die Planung übernommen. Darüber hinaus wird die Planung um folgenden Hinweis ergänzt:</p> <p><i>Schutzstreifen Hochspannungsfreileitung</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“</p> <p>Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><i>Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.</i></p>	
<p>Anlage:</p> 		
<p>24.2 Schreiben vom 22.03.2023</p>		
<p>zum obigen Bebauungsplan haben wir bereits mit unserem Schreiben DRW-S-LG-TM/0975/ld/154.946/Ts vom 12. September 2022 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme liegt Ihnen vor. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir haben Ihre Anfrage über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, erhalten. Be-züglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert. Die Stellungnahme vom 12. September 2022 wurde bereits nach der frühzeitigen Beteiligung teilweise berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p>		
<p>Anlage</p>	<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
25 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST / LUFTAUSWERTUNG		
25.1 Schreiben vom 19.10.2022		
<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleiben.</p> <p>Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage.</p>	<p>Die Planung wird um folgenden Hinweis ergänzt:</p> <p><i><b>Kampfmittelbeseitigung</b></i></p> <p><i>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes wird empfohlen.</i></p> <p><i>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleiben.</i></p> <p><i>Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Bohrlochdetektion empfohlen. Das Merkblatt für Baugrundeingriffe ist zu beachten.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Anlage:	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
26 REGIONETZ GMBH		
26.1 Schreiben vom 20.09.2022		
<p>im Bereich Ihrer geplanten Maßnahmen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Aktuelle Bestandsunterlagen können formlos unter <a href="https://betriebsportal.regionetz.de">https://betriebsportal.regionetz.de</a> angefordert werden. Den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:</p> <p>Die Anlagen der Regionetz GmbH dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:</p> <p>Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m,</p> <p>Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.</p> <p>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p>	<p>Die in der Stellungnahme genannten Anlage wird mit einem <del>Geh-</del> <del>Fahr-</del> und Leitungsrecht zugunsten des Versorgers in der Planung berücksichtigt. Dazu wird die Anpflanzfestsetzung an der östlichen Plangebietsgrenze auf 2,50 m reduziert. Die Anpflanzfestsetzung und die Baugrenze an der südlichen Plangebietsgrenze wird so verschoben, dass sie sich nördlich der Leitung befindet. Somit kann die Freihaltung der Leitung gewährt werden.</p> <p>Die Textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:</p> <p><i>6. Die Fläche L1 ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Unternehmensträger zu belasten.</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. ( <a href="https://betriebsportal.regionetz.de">https://betriebsportal.regionetz.de</a> )		
26.2 Schreiben vom 24.03.2023		
<p>im angrenzenden Bereich Ihrer geplanten Maßnahmen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Aktuelle Bestandsunterlagen können formlos unter <a href="https://betriebsportal.regionetz.de">https://betriebsportal.regionetz.de</a> angefordert werden.</p> <p>den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:</p> <p>Die Anlagen der Regionetz GmbH dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:</p> <p>Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m,</p> <p>Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p>	<p>Die Erfordernisse werden bereits durch die Festsetzung des <del>Geh-, Fahr- und</del> Leitungsrechts in der Planung berücksichtigt. Die Festsetzungen werden so getroffen, dass der Mindestabstand und die Nichtüberbaubarkeit berücksichtigt ist. Die weiteren Auflagen werden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><u>Versorgungsleitung der Regionetz GmbH</u></p> <p><i>Die Anlagen der Regionetz GmbH dürfen nicht überbaut werden. Zu den Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:</i></p> <p><i>Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m,</i></p> <p><i>Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit deren Fachabteilung durchzuführen. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau der Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.</p> <p>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (<a href="https://betriebsportal.regionetz.de">https://betriebsportal.regionetz.de</a>)</p>	<p><i>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</i></p> <p><i>Bei Setzungen wird die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüft.</i></p> <p><i>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</i></p> <p><i>Die ausführende Tiefbaufirma wird gebeten vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (<a href="https://betriebsportal.regionetz.de">https://betriebsportal.regionetz.de</a>)</i></p>	
27 STADT HÜCKELHOVEN		
27.1 Schreiben vom 29.03.2023		
von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28 VODAFONE DEUTSCHLAND GMBH		
28.1 Schreiben vom 27.04.2023		
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p>	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
<p>29 RWE POWER AG</p>		
<p>29.1 Schreiben vom 24.04.2023</p>		
<p>wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen darauf hin, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt. In dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, hierzu in die textlichen Festsetzungen der Bauleitplanung folgende Hinweise aufzunehmen:</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Auebereich</p>	<p>Die Planung wird um folgende Hinweise ergänzt:</p> <p><i>Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</i></p> <p><i>Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau</i></p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft. sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</li> <li>• Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (<a href="http://www.erftverband.de">www.erftverband.de</a>).</li> </ul>	<p><i>zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (<a href="http://www.erftverband.de">www.erftverband.de</a>).</i></p>	
<p>Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>